

Hinweis

Zur Vereinfachung des Eintragsverfahrens empfehlen wir die Erteilung einer Änderungsvollmacht zur Satzung, die in das Protokoll mit aufgenommen wird.

Die Vollmacht könnte wie folgt lauten:

Änderungsvollmacht

Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Vollmacht bei Änderungen von grundlegender Bedeutung (z.B.: Zweck des Vereins oder Erweiterung der Befugnisse des Vorstands) hier nicht anerkannt werden könnte; dann wäre eine Änderung nur durch weiteren Beschluss der Vereinsmitglieder möglich.

Amtsgericht Augsburg
-Registergericht-